

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Anhang

[urn:nbn:de:bsz:31-189963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189963)

## Anhang.

### Die Kirchen.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit; die politischen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Die Vereinigte Evangelisch-Protestantische und die Römisch-Katholische Kirche haben das Recht öffentlicher Korporationen und die Befugniß, ihre Angelegenheiten frei und selbständig zu ordnen.

Jedoch können die Kirchenämter nur an solche vergeben werden, welche badische Staatsbürger sind und nicht von der Staatsregierung als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. — Auch kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat.

Ebenso können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind. Den beiden christlichen Kirchen ist ein mit staatlichem Zwang zu verwirklichendes Besteuerungsrecht eingeräumt und zwar den Kirchengemeinden für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch das Gesetz vom 26. Juli 1888, den Landeskirchen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse durch das Gesetz vom 17. Juni 1892.

Die Einführung religiöser Orden oder die Errichtung einzelner Anstalten eines eingeführten Ordens kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Das Verhältniß der jüdischen Religionsgenossenschaft zum Staate ist durch besondere Gesetze, namentlich durch jenes vom 13. Januar 1809, Reg.-Bl. S. 29, geregelt.

Im Folgenden kommen nur jene Stellen und Behörden zur Darstellung, welche mit der zwischen Staat und Kirche gemeinschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut sind, oder (wie der israel. Oberrath) vom Staat allein bestellt werden.

## I. Verwaltung des evangelisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die Evangelischen Kirchengemeinderäthe. Die evangelischen örtlichen Kirchenfonds werden von den kirchenverfassungsmäßig gewählten Kirchengemeinderäthen verwaltet. Der Bürgermeister der politischen Gemeinde, oder wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des politischen Gemeinderaths, wohnt den Beratungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

2) Evangelischer Oberkirchenrath. Denselben, der im Namen und aus Auftrag des Großherzog, als Landesbischofs, das Kirchenregiment der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche führt und dabei nach Maßgabe obiger Grundsätze unabhängig von der Staatsregierung als rein kirchliche Behörde handelt, ist zugleich die als gemischte Kirchen- und Staatssache geltende Verwaltung des allgemeinen evangelisch-kirchlichen Vermögens, sowie die oberste Aufsicht über die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der besetzten und erledigten Pfründen übertragen. Mit Rücksicht auf diese Uebertragung theilweise staatlicher Funktionen an die Kirchenbehörde müssen sämtliche Mitglieder der letzteren der Staatsregierung genehm sein. Dieses besondere Verhältniß ist übrigens von beiden Seiten löblich.

### Evangelischer Oberkirchenrath.

Präsident:

Dr. Friedrich Wielandt, Geh. Rath I. Kl., Exc. Ⓢ2a.-W2.

Räthe:

D. Albert Helbing, Prälat. Ⓢ2b.-X1.Ⓢ.Ⓢ3.  
 Albert Bujard, Geh. Oberkirchenrath (m. d. R. e. Geh. Oberregierungsraths). Ⓢ3a.



Julius Zäringer, Oberkirchenrath. Ⓢ3a.-ⓧ1.-Ⓜ.-Ⓟ.  
 Friedrich Dehler, Oberkirchenrath. Ⓢ3a.  
 Alexander Schenk, Oberkirchenrath. Ⓢ3a.-P.L.D.A.2.  
 Philipp Ganz, Oberkirchenrath. Ⓢ3a.

Außerordentliches Mitglied:

D. Friedrich Wilhelm Schmidt, Prälat a. D. Ⓢ2a m G.-  
 P.N.4.-P.R.3.-A.N.3a.

Mitglieder des Generalsynodalausschusses:

Friedrich Bauer, Dekan und Stadtpfarrer in Lahr. Ⓢ3a.  
 Dr. Karl v. Stoesser, Senatspräsident a. D. in Karlsruhe.  
 S. o.  
 Hermann Strübe, Hofrath, Kreis Schulrath in Heidelberg.  
 S. o.

Deren Ersatzmänner:

Dr. Heinrich Baffermann, Kirchenrath, Professor in  
 Heidelberg. S. o.  
 Theodor Fingado, Kirchenrath, Militäroberpfarrer in  
 Karlsruhe. S. u.  
 August Dürr, Kommerzienrath und Stadtrath in Karls-  
 ruhe. Ⓢ3a.  
 Karl Salzer, Geh. Regierungsrath in Emmendingen.  
 S. u.

Kanzlei:

Sekretär: Karl Münch. Ⓟ.  
 Revisionsvorstand: Adolf Fellmeth, Geistlicher Verwalter.  
 B.L.D.A.1.  
 Revisoren: Ludwig Wittmann, Oberrechnungsrath.  
 Paul Winkler, Rechnungsrath. ⓧ.-L.D.A.  
 Ⓜ.-Ⓟ.  
 Gottlieb Nagel, Rechnungsrath.  
 August Gieser, Rechnungsrath.  
 Wilhelm Hambrecht, Rechnungsrath.  
 Karl Robert Brecht.

Revisoren: Friedrich Diehm.  
Ludwig Weiser.  
Stephan Walk.  
Gustav Zenck.  
August Ziegler.

3 Revidenten.

Registratoren: Gustav Baumgartner.

Expeditor: Daniel Frank

1 Registraturassistent, 1 Kanzleiaffistent, 2 Kanzleidiener.

## Dem Evangelischen Oberkirchenrath untergeordnete Stellen.

### A. Evangelisch-kirchliche Verwaltungen.

#### 1. Evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung Karlsruhe,

für:

- den Altbadischen Kirchenfond;
- den Allgemeinen Hilfsfond für die Evang.-Protest. Landeskirche;
- den Pfarrhilfsfond;
- die Centralpfarrkasse (Abtheilung Karlsruhe);
- die Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Karlsruhe);
- die Geistliche Wittwenkasse;
- den Allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen;
- den Kirchlichen Baukollektensfond;
- die Reformationst.-Kollektenkasse;
- die Weihnachts-Kollektenkasse;
- die Charfreitags-Kollektenkasse;
- den Sekretär Maier'schen Stipendionsfond;
- die Luitzen-Stiftung;
- die Evang. Kirchen-Kassierkasse;
- die Kasse für das kirchliche Baupersonal;
- die Melancthon- und Rothe-Stiftung.

Franz Xaver Kothermel, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 3 Gehilfen.



2. Pflage Schönau (in Heidelberg),

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des Unterländer Kirchenfonds, die Centralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Heidelberg).

Adolf Abel, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

3. Kollektur Mannheim,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des Unterländer Kirchenfonds, den Neuen Evang. Kirchenfond, die Centralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Mannheim).

Adolf Buch, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

4. Stiftschaffnei Mosbach,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des Unterländer Kirchenfonds, die Centralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Mosbach).

August Wolfhard, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 3 Gehilfen.

5. Stiftschaffnei Sinsheim,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des Unterländer Kirchenfonds, die Centralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Sinsheim).

Rudolf Deede, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

6. Stiftungsverwaltung Offenburg,

für die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die Stiftschaffnei Lahr, die Centralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Offenburg).

Emil Welker, Geistlicher Verwalter.

Hugo Bögele, Oberbuchhalter.

1 Buchhalter, 4 Gehilfen.

7. Chorstiftsverwaltung Wertheim,

für das Chorstift Wertheim, die Centralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Wertheim).

Adam Meiß, Revisor. S. u.

8. Verwaltung der Züllig-Hill'schen Stiftung (in Heidelberg).

.....

## B. Evangelische Kirchenbau-Inspektionen.

### 1. Kirchenbau-Inspektion Karlsruhe.

Rudolf Burckhardt, Baurath. (X)-(M)-(PC).

1 Hochbauassistent, 1 Bauführer, 1 Gehilfe.

### 2. Kirchenbau-Inspektion Heidelberg.

Hermann Behaghel, Baurath. (3a).

1 Hochbauassistent, 2 Bauführer, 1 Gehilfe.

## II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Der Stiftungsrath. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründnießer selbst verwaltet) ein Stiftungsrath, der von dem Pfarrer als Vorstand, dem der katholischen Konfession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderathsmitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) Distriktsstiftungsräthe — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Groß-Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Kommission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Kollegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten, die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen, und die Rechtsvertretung des seiner Verwaltung oder Aufsicht unterliegenden kirchlichen Vermögens zu besorgen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.



### Katholischer Oberstiftungsrath.

Präsident:

Rudolf Fezer. ⊕2b.

Räthe:

Gustav Kraus, Geh. Rath III. Kl. ⊕B3.-⊕3a m C.  
 Josef Mader, Oberstiftungsrath. ⊕3a m C.  
 Dr. Ferdinand Stark, Oberstiftungsrath. ⊕3a.  
 Johann Seger, Oberstiftungsrath.  
 Karl Frig, Oberstiftungsrath.  
 Johannes Schweizer, Assessor. PLDA2.  
 Franz Josef Schmitt, Assessor.

Kanzlei:

Sekretäre: Max Liebler.

Adolf Sickinger. PLDA2.

Kontrollbureau-Revisor: Karl Lamp.

Revisionsvorstand: Stefan Rapp, Oberrechnungsrath.  
 ⊕3b.

Revisoren: Konstantin Wittmann, Rechnungsrath.

Peter Singer, Rechnungsrath.

Philipp Auer.

Franz Josef Elgaf.

Karl Josef Popp.

Stefan Albert.

Hermann Hecke.

Josef Weigell.

Ottmar Eitel.

Franz Xaver Stadelbacher.

Richard Noë.

10 Revidenten.

Registrator: Adolf Winterer. ✝.

1 Registraturassistent.

Expeditor: Karl Steinmann. ✝.

5 Kanzleiaffistenten, 7 Kanzleihilfen, 2 Kanzleidiener.



Dem Katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen.

1. Katholische Stiftungsverwaltung in Karlsruhe,  
bestehend aus:  
der kathol. Pfarrpfündekasse Karlsruhe mit ihrem Reservefond,  
dem Bruchsaler Geistlichen Seminarfond,  
der Bruchsaler armer kathol. Kirchen-Paramentenkasse,  
der Bruchsaler Dekan Weller'schen Stiftung und  
dem Geistlichen Emeritenfond.

Karl Länger, Stiftungsverwalter.

Oskar Link, Oberbuchhalter.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen, 1 Dekopist.

2. Stiftungsverwaltung in Konstanz.

Friedrich Hug, Oberstiftungsrath, Stiftungsverwalter.

⊕ 3a.

1 Gehilfe.

3. Allgemeine katholische Kirchenkasse und Breisgauer Religionsfonds-  
verwaltung zu Freiburg. Breisacher Präbendfond. Verrechnung der  
(allgemeinen) katholischen Interkalarkasse.

Randolin Herr, Stiftungsverwalter.

Oskar Stöckle, Oberbuchhalter.

1 Dekopist.

4. Stiftungsverwaltung in Oberkirch,

bestehend aus:

Ottersweierer Rektoratsfond,  
Maria-Viktoria-Stiftung,  
Kathol. theolog. Stipendien-Erbschaftskasse.

Josef Heizmann, Stiftungsverwalter.

1 Gehilfe.

5. Pfälzer katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg.

Christian Walzenbach, Stiftungsverwalter.

1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Dekopist.

6. Allgemeine katholische Kirchensteuerkasse in Karlsruhe.

Heinrich Kirchgäßner, Kirchensteuerinspektor.

1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Dekopist.

### III. Oberrath der Israeliten.

Der Oberrath der Israeliten ist eine Staatsbehörde, welche unter dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die kirchlichen Angelegenheiten der Israeliten leitet.

Derselbe besteht unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Kommissärs aus 6 weltlichen Mitgliedern (Administrationskonferenz), welchen für die Entscheidung eigentlicher Religionsfragen 3 geistliche Mitglieder hinzutreten (Religionskonferenz). Sämmtliche Mitglieder werden von dem Großherzog ernannt.

Als steuerbewilligendes, kontrolirendes, sowie bei allen allgemeinen und bleibenden Anordnungen mitbeschließendes Organ der kirchlichen Gesamtheit der Israeliten tritt regelmäßig alle drei Jahre die aus 25 gewählten Abgeordneten (5 geistlichen, 20 weltlichen) bestehende Synode zusammen, welche in der Zwischenzeit durch den aus vier Mitgliedern bestehenden Synodalausschuß vertreten wird.

Landesherrlicher Kommissär:

Adolf Becherer, Geh. Oberregierungsrath. S. o.

#### Administrationskonferenz.

Dr. David Hugo Mayer, Oberrath, Geh. Regierungsrath in Karlsruhe. S. u.

Dr. Heinrich Rosin, Oberrath, Hofrath und Professor an der Universität Freiburg. S. o.

Dr. Abraham Staadecker, Oberrath, Rechtsanwalt in Mannheim. S. o.

Leopold Ettlinger, Oberrath, Kaufmann in Karlsruhe. S. o.

Fritz Homburger, Oberrath, Synagogenrathsvorsteher in Karlsruhe. ⚡3b.

Max Stockheim, Oberrath, Synagogenrathsvorsteher in Mannheim. ⚡3b.

Kanzlei:

Jakob Driesen, Sekretär.

1 Bureaudiener.



**Religionskonferenz.**

Sämmtliche Mitglieder der Administrationskonferenz, sodann noch weiter:

Dr. Moritz Steckelmacher, Stadtrabbiner in Mannheim.

⊕3a.

Dr. Maier Appel, Stadtrabbiner in Karlsruhe. ⊕3a.

Dr. Adolf Lewin, Bezirksrabbiner in Freiburg. ⊕3a.

11 Rabbiner.